

Grundsatzklärung
über die Menschenrechtsstrategie
der
Stadtwerke Offenbach

Stand 10.05.2024

Inhaltsverzeichnis

A. Vorwort	3
B. Grundsatzerklärung	4
1) Beschreibung des Verfahrens (§ 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 LkSG)	4
a) Risikomanagement (§ 4 LkSG)	4
b) Risikoanalyse (§ 5 LkSG)	5
c) Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG)	5
d) Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG)	7
e) Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)	8
f) Sorgfaltspflichten bezogen auf den mittelbaren Zulieferer (§ 9 LkSG)	8
g) Dokumentations- und Berichtspflichten (§ 10 LkSG)	8
2) Festgestellte prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 LkSG)	9
3) Festlegung der Erwartungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 LkSG)	9

A. Vorwort

Die Unternehmen der **Stadtwerke Offenbach** sind teilweise seit über 100 Jahren in und für die Menschen in Offenbach tätig. Mit unseren Geschäftsfeldern Immobilien, Mobilität, Stadtservice und Veranstaltungen nehmen wir vielfältige Aufgaben der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenbach wahr.

Seit dem 01.01.2024 findet das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) auf die Stadtwerke Offenbach Holding GmbH inkl. ihrer verbundenen Tochter-/Enkelunternehmen Anwendung (im Folgenden alle „**Stadtwerke Offenbach**“, „**SOH**“ oder „**Unternehmensgruppe**“ genannt). Tochter- und Enkelunternehmen im Sinne dieser Grundsatzerklärung sind alle Gesellschaften der SOH in Mehrheitsbeteiligung (mehr als 50%).

Den Stadtwerken Offenbach ist die Wahrnehmung sozialer, ökologischer und ökonomischer Verantwortung von zentraler Bedeutung. Als städtisches Unternehmen ist für uns daher die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und der Schutz von Umweltbelangen elementar. Wir bekennen uns zu unserer unternehmerischen Verantwortung und unseren Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette.

Die Stadtwerke Offenbach erwarten auch von ihren Geschäftspartnern, dass diese ihre Geschäftstätigkeiten integer und verantwortungsbewusst ausüben und alle anwendbaren Gesetze zur Achtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Belange des LkSG befolgen.

Mit dieser Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie der Stadtwerke Offenbach wird das Verfahren zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Unternehmen und in unseren Lieferketten beschrieben. Darüber hinaus benennt sie die in der Risikoanalyse festgestellten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und die daran anknüpfenden Maßnahmen zur Minderung oder Abwehr. Mit der vorliegenden Grundsatzerklärung werden zudem die Selbstverpflichtung und das Engagement der Stadtwerke Offenbach zur Achtung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten zum Ausdruck gebracht.

B. Grundsatzklärung

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Offenbach erklärt die vorliegenden Grundsätze für die gesamte Unternehmensgruppe für verbindlich und bekennt sich zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltbelangen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber den Geschäftspartnern.

1) Beschreibung des Verfahrens (§ 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 LkSG)

Der Inhalt der vorliegenden Grundsatzklärung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des § 6 Abs. 2 LkSG. Dem entsprechend haben die Stadtwerke Offenbach sich folgendes Verfahren zur Einhaltung der Pflichten auferlegt:

a) Risikomanagement (§ 4 LkSG)

Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten einrichten und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen durch angemessene Maßnahmen verankern.

Das LkSG-Risikomanagement der Stadtwerke Offenbach setzt sich im Wesentlichen aus dem zentral durch das Konzerncontrolling zusammengeführten Risikomanagementsystem (RMS), den dezentralen Risikobeauftragten für die eingebundenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit der Compliance Beauftragten und dem Beauftragten für Interne Kontrollsysteme (IKS/Revision) zusammen. Die zusammengefassten Risikoberichte werden regelmäßig (mindestens jährlich) den Wirtschaftsprüfern und den Aufsichtsräten der Gesellschaften vorgelegt.

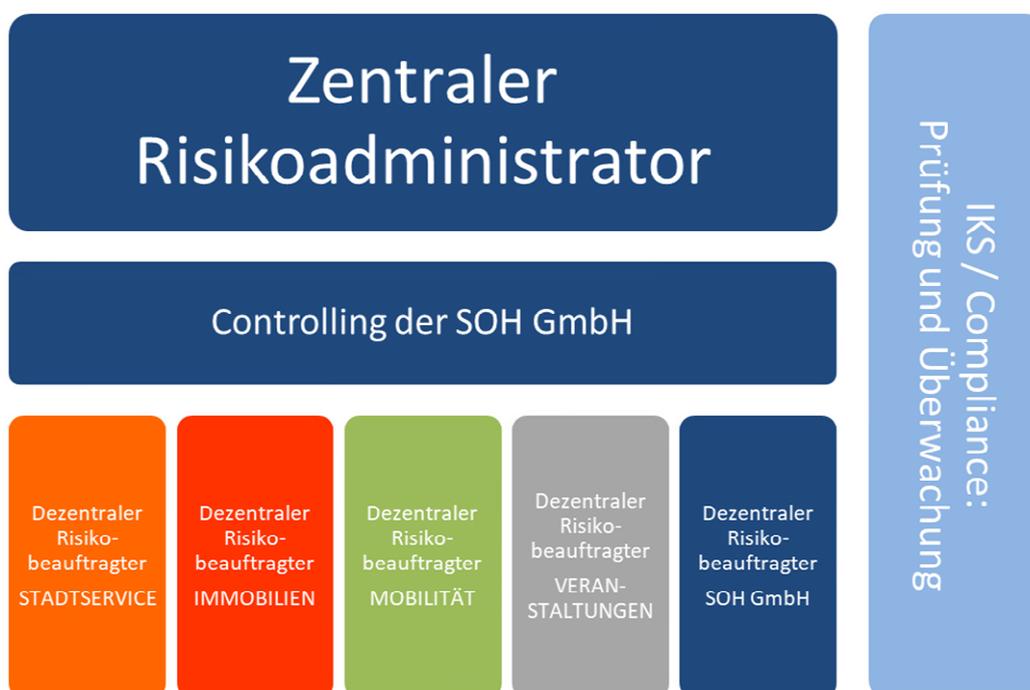


Abbildung: Aufbauorganisation Risikomanagement Stadtwerke Offenbach Unternehmensgruppe

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Offenbach Holding GmbH hat zudem für die Einführungsphase einen Mitarbeitenden mit der Implementierung eines geeigneten und angemessenen Risikomanagements zur Identifizierung und Behebung von Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Lieferanten betraut. Dieser arbeitet bereits seit dem letzten Jahr gemeinsam mit dem Kompetenzcenter Nachhaltigkeit und dem Kompetenzcenter Recht am Aufbau bzw. der Weiterentwicklung des Systems.

Zur Überwachung des LkSG-Risikomanagements der Stadtwerke Offenbach wurde zum 01.01.2024 eine Menschenrechtsbeauftragte bestellt. Diese prüft jährlich und anlassbezogen die Wirksamkeit von Präventions- und Abhilfemaßnahmen, des Beschwerdeverfahrens und überwacht das LkSG-Risikomanagement. Die Ergebnisse werden jährlich und anlassbezogen den Geschäftsführenden mitgeteilt. Darüber hinaus wird die Wirksamkeit des LkSG-Risikomanagements auch durch Prüfungen der internen Revision sowie ggf. externe Audits im Rahmen von Zertifizierungen in den angeschlossenen Unternehmen überprüft.

b) Risikoanalyse (§ 5 LkSG)

Als Grundlage für die Risikoanalyse zur Ermittlung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Lieferanten ist bereits Mitte 2023 eine erste Datenerhebung durch das Compliance Management System (CMS) / Internes Kontrollsystem (IKS) erfolgt. Darauf aufbauend wurde eine erste Risikoanalyse im Zeitraum November 2023 bis Januar 2024 vorgenommen. Die festgestellten Risiken wurden gewichtet und priorisiert.

Für den Bereich von unmittelbaren Lieferanten wurde auf Grundlage von Bestands-/Umsatzauswertungen eine Priorisierung von zuerst zu untersuchenden Lieferanten vorgenommen. Hierbei wurden Lieferanten anhand des Bruttoumsatzes in den letzten beiden Geschäftsjahren mit einem der konzernzugehörigen Unternehmen entsprechend priorisiert.

Über das Ergebnis der Risikoanalyse wurde an die Geschäftsführung und die Menschenrechtsbeauftragte berichtet.

Zukünftig bewerten wir einmal jährlich potenzielle Risiken hinsichtlich der Menschenrechte und möglicher Umweltbelastungen sowohl für unseren eigenen Geschäftsbereich wie auch bei unseren unmittelbaren Lieferanten mit entsprechendem Risikopotential.

c) Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG)

Für die Stadtwerke Offenbach gilt die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am 24.02.2011 beschlossene [Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex](#) – in der die Verantwortung, Transparenz und Kontrolle der kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Stadt Offenbach verbindlich festgelegt wurde.

Konkretisiert wird dieser Kodex durch die Etablierung eines Compliance Beauftragten und der schriftlichen Beschreibung des Compliance-Management-Systems der Unternehmensgruppe welche durch den **Magistrat der Stadt Offenbach am 16.01.2016** beschlossen wurde.

Als weitere Eckpunkte der für die Stadtwerke geltende Regelwerke sind z.B. die jeweils aktuelle [Antidiskriminierungsrichtlinie der Stadt Offenbach](#), das Unternehmensleitbild 2.0 und das Vergabehandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung zu nennen.

Die auf Grundlage des [Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich \(KonTraG\)](#) vom 01.05.1998 bereits seit vielen Jahren für alle Mitarbeitenden der SOH geltende Verfahrensrichtlinie zum Risikomanagementsystem/-prozess wird im Jahr 2024 um die LkSG-Risiken ergänzt.

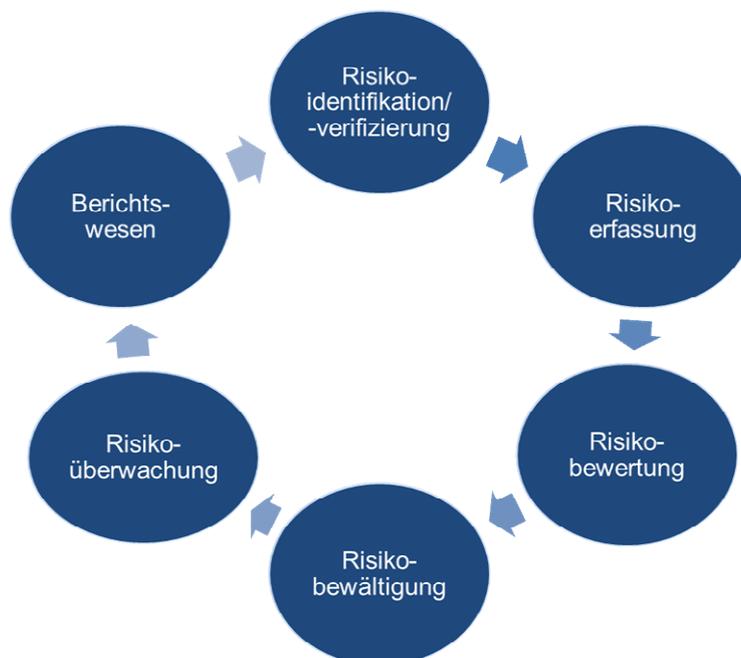


Abbildung: Risikomanagementprozess der Stadtwerke Offenbach Unternehmensgruppe

Zu den in § 6 LkSG genannten Präventionsmaßnahmen gehört die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen. Hierfür wurde im Jahr 2024 eine Basisschulung zum LkSG in allen Unternehmen sowie in Zentralfunktionen vorgenommen. Dadurch werden Ansprechpartner und Multiplikatoren in allen Geschäftsbereichen mit den Grundlagen des Gesetzes und seiner Ziele vertraut gemacht. Begleitend wird das LkSG und seine Zielsetzung im Intranet der Unternehmensgruppe bekannt gemacht, aktuelle Mitteilungen veröffentlicht und Fundstellen zum Gesetz wie auch zu Handreichungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verlinkt.

Darüber hinaus finden fachbezogene Veranstaltungen statt, die seitens des bereits genannten Beauftragten für das LkSG-Risikomanagement in der Einführungsphase sowie einem Mitarbeitenden des KC Rechts durchgeführt werden. Hier ist die Zielsetzung, dass die eigenen Beschäftigten die Menschenrechtsstrategie sowie entsprechende Verhaltenskodizes und Richtlinien kennen, verstehen und richtig anwenden.

Die Geschäftsführung hat den mit der Einführung eines LkSG-Risikomanagements beauftragten Mitarbeiter angewiesen, gemeinsam mit dem IKS-Beauftragten/Revision, mithilfe angemessener risikobasierter Kontrollmaßnahmen zu überprüfen, ob Anforderungen des LkSG in die alltäglichen Unternehmensabläufe angemessen integriert sind und die dort festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen tatsächlich umgesetzt werden. Dazu gehört auch die jährliche und/oder anlassbezogene Überprüfung der Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen sowie ggf. notwendige Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Verfahrensrichtlinien.

In unserer Funktion als Zulieferer übernehmen wir gegenüber unseren Geschäftspartnern ebenfalls die Verantwortung für die Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten und kooperieren daher im gebotenen Maße. Zur Wahrung der Angemessenheit und Wirksamkeit verfolgen wir dabei ein risikobasiertes Vorgehen auf Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse unseres Geschäftspartners. Hierfür haben wir speziell eine Eigenerklärung entwickelt, in der wir unseren Geschäftspartnern unsere Kooperation zusichern. Darüber hinaus entwickeln wir Vertragsklauseln, nach denen unsere unmittelbaren Geschäftspartner zu Einhaltung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen verpflichtet werden und diese Verpflichtung ebenfalls entlang der Lieferkette angemessen adressieren.

d) Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG)

Nach Feststellung einer (unmittelbar bevorstehenden) menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichtverletzung im eigenen Geschäftsbereich erarbeitet der betroffene Fachbereich in Zusammenarbeit mit den Compliance/IKS-Beauftragten geeignete Abhilfemaßnahmen, die zur Beendigung beziehungsweise zur Verhinderung der Verletzung führen. Die Entscheidung, welche konkreten Abhilfemaßnahmen im Einzelfall ergriffen werden, werden in Abstimmung zwischen dem Fachbereich und CMS/IKS getroffen. Die Geschäftsführung sowie die Menschenrechtsbeauftragte ist je nach Art und Umfang einer Pflichtverletzung in die Entscheidung einzubinden.

Sollten die Stadtwerke Offenbach in Bezug auf einen unmittelbaren Zulieferer feststellen, dass dieser menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten verletzt oder dies unmittelbar bevorsteht, wirken die Stadtwerke mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hin, dass die Pflichtverletzung verhindert, beendet oder minimiert wird.

e) Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)

Die Stadtwerke Offenbach haben ein internes Hinweisverfahren etabliert, welches auch Beschwerden nach dem LkSG (§§ 8 und 9 LkSG) mit umfasst. Meldeberechtigt ist danach grundsätzlich jede/jeder, sofern es sich um die Mitteilung möglicher Rechts- und Regelverstöße bezogen auf Menschenrechte und Umweltbelange handelt, die bei den Stadtwerken Offenbach oder bei deren Lieferanten entstanden sind.

Auf der Seite der www.stadtwerke-offenbach.de werden im Bereich „[Compliance](#)“ sogenannte Ombudspersonen als interne und externe Meldestellen mit Kontaktdaten benannt. Zudem ist auf der Homepage die Verfahrensordnung veröffentlicht, die den genauen Umgang mit eingehenden Hinweisen regelt.

Bei einem hinreichenden Verdacht können Betroffene, Beschäftigte, Geschäftspartner und Dritte die Kenntnis von Verletzungen erlangt haben, unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität Verstöße melden. Hinweise können an die genannten Meldestellen in Textform (z.B. per E-Mail, Schreiben), mündlich (z.B. telefonisch) oder persönlich abgegeben werden.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft.

f) Sorgfaltspflichten bezogen auf den mittelbaren Zulieferer (§ 9 LkSG)

Das Beschwerdeverfahren, welches ermöglicht, Hinweise zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken zu erhalten, die durch das Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstehen, ist eingerichtet. Anhaltspunkte, die einen derartigen Sachverhalt möglich erscheinen lassen, liegen bisher nicht vor.

g) Dokumentations- und Berichtspflichten (§ 10 LkSG)

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird unternehmensintern fortlaufend dokumentiert und für mindestens sieben Jahren lang ab ihrer Erstellung aufbewahrt.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat für Unternehmen online einen Fragenkatalog zur Verfügung gestellt, der die inhaltlichen Anforderungen an einen Bericht gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 LkSG erfüllt. Die Stadtwerke Offenbach machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und haben einen Account beim BAFA angelegt. Der Bericht wird spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres fertiggestellt und zusätzlich auf der Homepage der Stadtwerke Offenbach unter „Compliance“ veröffentlicht und für mindestens sieben Jahre aufbewahrt.

2) Festgestellte prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 LkSG)

Die Unternehmen der SOH-Gruppe sind alle als kommunale Unternehmen entweder in Offenbach oder im räumlich nahen Umland tätig und erbringen überwiegend Leistungen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge, d.h. es werden überwiegend wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenbach erbracht.

Die Stadtwerke Offenbach haben nach einer ersten Risikoanalyse unter Bezugnahme auf die in der Anlage des LkSG genannten Übereinkommen sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei unmittelbaren Lieferanten mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken feststellen können und entsprechend priorisiert und bewertet. Eine vertiefende Analyse findet im laufenden und in den nächsten Geschäftsjahren statt. Dem entsprechend ist die Grundsatzklärung fortlaufend anzupassen.

Für die Untersuchung von Risiken im eigenen Geschäftsbereich sind vier Geschäftsfelder (Immobilien, Mobilität, Stadtservice und Veranstaltungen) zu betrachten. Dabei wird zuerst eine Priorisierung auf den Bereich Stadtservice und hier insbesondere auf die dort geführte Abfallwirtschaft gelegt, da im Falle von umweltbezogenen Risiken (hier insbesondere zu § 2 Abs. 3 LkSG) dort das höchste Schadenspotential bestehen könnte.

Ebenso wurden alle Lieferanten außerhalb Deutschlands als Priorität 1 definiert. Als prioritäre menschenrechtliches Risiko wird zuerst eine Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung von Mindestlohn und Arbeitsschutzbedingungen stattfinden.

3) Festlegung der Erwartungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 LkSG)

Wir lieben unsere Stadt und die Region, zeigen Verbundenheit und gestalten aktiv das Miteinander. Wir sind stark in Offenbach und der Region verwurzelt- durch unsere Herkunft und unsere vielfältigen Aufgaben. Damit sichern wir die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Wir sehen die Verantwortung jedes und jeder Einzelnen als Chance für die Weiterentwicklung unserer Unternehmen und unseres Umfelds. Daher lautet der Titel unseres Zukunftsprogramms:

Zusammen. Zukunft. Machen.

Dabei erwarten wir von den Mitarbeitenden der Stadtwerke Offenbach sowie unseren Geschäftspartnern, dass sie geltende Gesetze, Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit sowie Menschen- und Persönlichkeitsrechte achten und einhalten.

Wir bekennen uns zu einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Beschaffung von Waren und Dienstleistungen und erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern.

Alle unmittelbaren Lieferanten der Stadtwerke Offenbach sind verpflichtet, die Mindestanforderungen in Bezug auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit einzuhalten.

Dabei richten wir unser Handeln an den folgenden international geltenden Standards und Richtlinien aus:

- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- den Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)
- dem Übereinkommen von Minamata vom 10.10.2013 über Quecksilber

Der SOH-Gruppe ist bewusst, dass die Umsetzung der Sorgfaltspflichten ein andauernder Prozess ist. Dieser wird regelmäßig überprüft und mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung angepasst. Über die Umsetzung und Entwicklungen informiert die Unternehmensgruppe regelmäßig und transparent im Rahmen der öffentlich zugänglichen Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Dieser Bericht erscheint jährlich ab April 2025.

Offenbach am Main, den 10.05.2024



Peter Walther
Geschäftsführung
Stadtwerke Offenbach Holding GmbH



Michael Malkmus
Prokurist
Stadtwerke Offenbach Holding GmbH